

RS OGH 1985/1/16 1Ob714/84, 6Ob601/86, 6Ob606/93, 10Ob2148/96x, 10ObS276/98f, 9Ob296/00w, 2Ob44/02p,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.1985

Norm

AußStrG §6

ZPO §116 II

ZustG §8

Rechtssatz

Als bisherige Abgabestelle iSd § 8 Abs 1 ZustG ist jene Abgabestelle anzusehen, die nach Kenntnis der Partei vom Verfahren der Behörde als deren Abgabestelle bekannt ist. Wird die Änderung der Behörde nicht unverzüglich mitgeteilt, darf nur nach § 8 Abs 2 ZustG hinterlegt werden; die Bestellung eines Prozeßkurator ist hingegen unzulässig; seine Bestellung und an ihn bewirkte Zustellungen sind nichtig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 714/84

Entscheidungstext OGH 16.01.1985 1 Ob 714/84

Veröff: RZ 1986,9 = ÖA 1986,25

- 6 Ob 601/86

Entscheidungstext OGH 19.06.1986 6 Ob 601/86

Auch; nur: Wird die Änderung der Behörde nicht unverzüglich mitgeteilt, darf nur nach § 8 Abs 2 ZustG hinterlegt werden; die Bestellung eines Prozeßkurator ist hingegen unzulässig; seine Bestellung und an ihn bewirkte Zustellungen sind nichtig. (T1)

- 6 Ob 606/93

Entscheidungstext OGH 21.10.1993 6 Ob 606/93

nur T1

- 10 Ob 2148/96x

Entscheidungstext OGH 11.06.1996 10 Ob 2148/96x

nur T1

- 10 ObS 276/98f

Entscheidungstext OGH 20.08.1998 10 ObS 276/98f

Auch

- 9 Ob 296/00w

Entscheidungstext OGH 28.03.2001 9 Ob 296/00w

nur: Als bisherige Abgabestelle iSd § 8 Abs 1 ZustG ist jene Abgabestelle anzusehen, die nach Kenntnis der Partei vom Verfahren der Behörde als deren Abgabestelle bekannt ist. (T2) Beisatz: Es ist Sache der Partei entsprechende Vorsorge zu treffen, dass dem Gericht im laufenden Verfahren ihre jeweilige Abgabestelle bekannt ist. (T3)

- 2 Ob 44/02p

Entscheidungstext OGH 28.02.2002 2 Ob 44/02p

- 8 Ob 48/03x

Entscheidungstext OGH 22.05.2003 8 Ob 48/03x

Auch; nur T1

- 6 Ob 233/06t

Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 233/06t

Auch; nur: Als bisherige Abgabestelle iSd § 8 Abs 1 ZustG ist jene Abgabestelle anzusehen, die nach Kenntnis der Partei vom Verfahren der Behörde als deren Abgabestelle bekannt ist. Wird die Änderung der Behörde nicht unverzüglich mitgeteilt, darf nur nach § 8 Abs 2 ZustG hinterlegt werden. (T4); Beisatz: Die Unterlassung der Mitteilung einer zustellungsfähigen Anschrift nach einer Abschiebung aus Österreich löst die Rechtsfolge des §8 Abs2 ZustG aus, wenn dem Ausländer das gegenständliche Verfahren bekannt war. (T5)

- 2 Ob 207/13z

Entscheidungstext OGH 09.07.2014 2 Ob 207/13z

nur T2

- 9 ObA 104/14f

Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 104/14f

nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0006044

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at